

Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Kfz-Zulassungswesen

Stand: November 2022

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;

Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand

Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Zollbehörden, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander;

Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden:

Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.

Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1),

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),

Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36),

Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2

Nummer1, §14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG), Gebührenordnung Straßenverkehr (GebOSt)

2. Weitergabe von Daten an Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Kraftfahrtbundesamt, Zollbehörden, den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und die jeweilige betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung und an andere Zulassungsbehörden. Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Drittländer statt.

3. Löschfristen

Die Regeln für die Aufbewahrung und Löschung der Daten ergeben sich aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV).

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Grundsätzlich spätestens nach einem Jahr (berechnet vom Zeitpunkt der letzten Bearbeitung), sofern nicht andere gesetzliche Regelungen vorhanden sind, z.B.:

- für Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen nach Eingang der KBA-Ablage (§ 45 FZV Abs. 1 Satz 1 und 2 FZV);

- Rote Kennzeichen nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV);
- Ausfuhrkennzeichen nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3);

4. Datenbereitstellung

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:
Art. 4 BayDSG i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1),
Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16),
Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36),
Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2
Nummer1, §14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG).